

223111 Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Schulräumen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 27. August 2021 (3162-0001#2021/0002-0901 9321)

Bezug: Verwaltungsvorschrift „Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten“ des Ministeriums für Bildung vom 14. Dezember 2020 (Tgb.-Nr. 3636/20) – GAmtsbl. S. 306 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2 Zuwendungszweck sind unterstützende Maßnahmen zur Raumlufthygiene.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der nachfolgend genannten Zielsetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- a) Maßnahmen, die die Frischluftzufuhr in Schulräumen unterstützen (beispielsweise Erneuerung von Fenstergriffen, Umbau von Fenstern, Einbau von einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen oder die Anschaffung von CO₂-Messgeräten). Zuwendungsfähig sind Kosten für Material, Installation und Inbetriebnahme. Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Fracht- und Versandkosten sind nicht förderfähig.
- b) die Ausstattung von Räumen in Schulgebäuden mit mobilen Luftreinigungsgeräten als Ergänzung zu den Lüftungsmaßnahmen der Schulen. Zuwendungsfähig sind die Kosten für Kauf oder Miete eines mobilen Luftreinigungsgeräts zur Verringerung der Aerosolkonzentration einschließlich der Kosten für Aufbau und Inbetriebnahme. Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Fracht- und Versandkosten sind nicht förderfähig.

2.2 Gefördert nach Nummer 2.1 Buchst. b werden mobile Luftreinigungsgeräte, die den Spezifikationen der Stel-

lungnahme des Umweltbundesamts „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 9. Juli 2021 entsprechen¹⁾. Ergänzend wird auf die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20. Juli 2021 hingewiesen²⁾.

2.3 Bei der Förderung von gemieteten Geräten nach Nummer 2.1 Buchst. b sind die Mietkosten zuwendungsfähig, die bis zum 31. Juli 2022 voraussichtlich anfallen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Schulträger im Sinne der §§ 76, 77 und 103 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) Träger von Pflegeschulen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes,
- d) Träger von Freien Waldorfschulen, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten.

Es können auch Haushaltsmittel für Schulen in der Trägerschaft des Landes für Maßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift verwendet werden; diese Mittel werden den entsprechenden Schulen unter den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen nicht vor dem 16. April 2021 begonnen worden ist und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Inbetriebnahme bis zum 15. November 2021 erwartet wird. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn wird ab dem 16. April 2021 zugelassen. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko; aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1 ist, dass der Schulraum, für welchen förderfähige Maßnahmen beabsichtigt sind, für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt wird.

Zusätzliche Voraussetzung für die Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach Nummer 2.1 Buchst. b ist, dass für den Schulraum, für den eine Ausstattung mit diesen Geräten vorgesehen ist, keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration deutlich abzusenken; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüftet ist, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, ein Umbau der Fenster durch einfache Maßnahmen kurzfristig nicht mög-

1) Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>
 2) Siehe Anlage

lich ist und keine geeignete raumlufttechnische Anlage vorhanden ist (beispielsweise Räume, in denen nur kleine Fenster oder Oberlichter zur Lüftung beitragen können).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bewilligt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird gewährt
 - a) bei Maßnahmen zur Unterstützung der Frischluftzufuhr in Schulräumen nach Nummer 2.1 Buchst. a bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 750 Euro pro Raum,
 - b) bei der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach Nummer 2.1 Buchst. b bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 2.000 EUR pro Gerät. Dies gilt sowohl für den Kauf als auch für die Miete eines Geräts. Auf eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung durch die Bündelung von Beschaffungsbedarfen soll hingewirkt werden.
- 5.3 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Reihenfolge der Vergabe von Fördermitteln richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

6 Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichendes geregelt ist.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- 6.3 Anträge können bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden. Eine elektronische Antragstellung ist möglich. Der vorgesehene Antragsvordruck ist zu nutzen.

Der Antrag enthält insbesondere

- a) eine Liste der geplanten Maßnahmen, insbesondere zu Art, Größe und Zahl der betroffenen Räume und der vorgesehenen Maßnahmen sowie Angabe des Grundes, der die Umsetzung der Maßnahme bzw. den Einsatz der Geräte erforderlich macht,
- b) bei der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten eine Erklärung über
 - aa) das Erfordernis unter Berücksichtigung der Kriterien unter Nummer 2.1 Buchst. b,
 - bb) die Erfüllung der Spezifikationen unter Nummer 2.2,
 - cc) die Tauglichkeit der eingesetzten Geräte für den vorgesehenen Raum oder die vorgesehenen Räume sowie

dd) die Sicherstellung einer qualifizierten Wartung,

- c) Angaben zu den geschätzten Kosten je Maßnahme bzw. Gerät und zu den geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahmen pro Schulträger,
 - d) Angabe zum voraussichtlichen Datum der Umsetzung der Maßnahmen bzw. Inbetriebnahme von Geräten.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die von ihr zu bewilligenden Anträge auf ihre Förderfähigkeit und Entscheidungsreife.
 - 6.5 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen. Soweit für denselben Förderzweck Mittel aus Förderprogrammen des Bundes oder der EU beantragt werden können, sind diese Fördermittel vorrangig auszuschöpfen.
 - 6.6 Der Mittelabruf erfolgt grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 31. Juli 2022.
 - 6.7 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Erklärung des Schulträgers, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind bzw. in Bezug auf Mietgeräte im begünstigten Förderzeitraum bestimmungsgemäß verwendet werden. Dabei sind die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten und der zahlenmäßige Nachweis sowie die Einzelkosten der Maßnahmen bzw. angeschafften bzw. angemieteten Geräte anzugeben. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.
 - 6.8 Die Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde geprüft.

7 Bindungsfrist

Sofern mit der Zuwendung Luftreinigungsgeräte gekauft werden, dürfen sie vor Ablauf von zwei Jahren nur mit Erlaubnis der Bewilligungsbehörde für andere Zwecke als dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bevollmächtigung außer Kraft.